



Anmeldeheft Städtische Kindertageseinrichtungen

Vorwort des Trägers

März 2019



Liebe Eltern,

dies soll der Beginn einer vertrauten, freundlichen und kundigen Partnerschaft sein! Zum einen sollen Sie mit dieser Broschüre Informationen und erste Eindrücke zu unseren städtischen Kindergärten erhalten, die in Haigerloch und seinen Stadtteilen auf Ihre Kinder warten.

Als Bürgermeister Haigerlochs lade ich Sie ein, sich anhand dieser Daten, Hinweise und Fotos schon mal ein Bild zu machen, danach aber nicht zu versäumen, mit den Leiter/innen und Erzieher/innen unserer Kindergärten in direkten Kontakt zu treten und vielleicht sogar mal vorbeizuschauen, um unmittelbar zu erleben, wie und mit welchen Konzepten und Angeboten im Kindergarten Ihrer Wahl gespielt, gelernt, gelacht und gesungen wird.

Zum Zweiten ist es uns – dem Gemeinderat, den Ortsvorstehern und auch mir persönlich – sehr wichtig, dass Sie auch uns als Ansprechpartner im Blick behalten, wenn es um Fragen der vorschulischen Erziehung und Betreuung unserer jüngsten Haigerlocher Bürger geht.

Es geht dabei ja um einen Schatz – um den wohl wichtigsten, den wir haben – um den Nachwuchs junger, quicklebender kleiner Bürger, die unsere Gemeinschaft jetzt und in die Zukunft hinein mit ihrem munteren, viel versprechenden Leben erfüllen.

Bundes- und Landespolitiker sprechen in ihren Reden gern über die Herausforderung ausgewogener, innovativer, befähigender pädagogischer Konzepte in den vorschulischen Betreuungseinrichtungen. Wir aber sprechen – sehr bewusst – von Kindergärten im ganz traditionellen Sinn des Wortes. Hier, wo gut ausgestattete Gruppenräume und schöne Spiel- und Gartenflächen auf die kleinen Nutzer warten, sollen unsere 1 bis 6-Jährigen gesund und fröhlich heranwachsen können, liebevolle und gut ausgebildete Erzieher/innen zur Seite haben und sichtbar, hörbar mit dem Ortsgeschehen verbunden bleiben.

Dazu brauchen wir das Gespräch und Ihre Mitwirkung. Wir wollen Sie informieren, aber auch selbst stets gut informiert sein, welche Ideen, Anregungen, Mitwirkungsangebote von jungen Eltern, aber auch von Großeltern, Verwandten oder von älteren Geschwistern, Jugendlichen kommen, um unsere Kindergärten, die alle ihr besonderes Gesicht und eine eigene Geschichte haben, auch in der Zukunft erhalten und bedarfsorientiert weiterentwickeln zu können. Sie sollen nie nur eine „Einrichtung“ werden, mit der wir gesetzlichen Versorgungsansprüchen entsprechen. Nein, sie sollen Kindergärten bleiben, auch wenn das die Gemeinde weiterhin viel Geld kosten wird und immer wieder erneut Klärungsbedarf mit sich bringt, weil die Interessen und Vorstellungen gerade in diesem Bereich sehr vielfältig sind.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern, dass die nächsten Monate und Jahre in Ihrem – in unserem! – Kindergarten mit Gesundheit und vielen, sehr schönen Erfahrungen und Erlebnissen verbunden sein mögen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

Dr. Heinrich Götz

Inhalt

Seite 1	Vorwort des Trägers
Seite 2	Die städtischen Kindergärten
Seite 4	Träger der städtischen Kindergärten
Seite 5	Die Kindergärten stellen sich vor
Seite 6	Ordnung der Kindertageseinrichtung
Seite 14	Platzvergabesystem für die städtischen Kindergärten
Seite 15	Bausteinconcept der städtischen Kindergärten
Seite 16	Der Elternbeirat
Seite 19	Ärztliche Untersuchungen
Seite 22	Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

Anlagen zum Heraustrennen:

Seite 25	Anlage 1	Aufnahmevertrag
Seite 27	Anlage 2	Anmeldebogen für den Kindergarten
Seite 31	Anlage 3	Datenschutzinformation
Seite 33	Anlage 4	Ermächtigung zum Einzug des Benutzungsentgelts
Seite 35	Anlage 5	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
Seite 37	Anlage 6	Information über die Jugendzahnpflege, Einwilligungserklärung zur zahnärztlichen Untersuchung
Seite 39	Anlage 7	Einverständniserklärung: Entfernung von Zecken
Seite 41	Anlage 8	Entgelt für die Benutzung der städtischen Kindergärten, Ermittlung der im Haushalt lebenden Kindern
Seite 43	Anlage 9	Einverständniserklärung: Kind geht allein nach Hause
Seite 45	Anlage 10	Einverständniserklärung: Abholen durch andere Begleitpersonen
Seite 47	Anlage 11	Verschwiegenheitserklärung
Seite 49	Anlage 12	Einverständniserklärung für Unternehmungen außerhalb des Kindergartens
Seite 51	Anlage 13	Einwilligungserklärung Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
Seite 53	Anlage 14	Einwilligungserklärung Veröffentlichungen Fotos, Druckmedien
Seite 55	Anlage 15	Einwilligungserklärung Ton- und Videoaufnahmen
Seite 57	Anlage 16	Information zur Aufnahme in den Waldkindergarten
Seite 61	Anlage 17	Unbedenklichkeitsbescheinigung
Seite 63	Anlage 18	Verlängerung Betreuungsverhältnis Schulkinder
Seite 65	Anlage 19	Abmeldung

Träger der städtischen Kindergärten:

Stadt Haigerloch

Oberstadtstraße 11
72401 Haigerloch

Telefon: 0 74 74 / 697-0
E-Mail: info@haigerloch.de

Geöffnet: Mo, Di, Do und Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, Do: 16.00 – 18.30 Uhr

Ihre Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Haigerloch:

Hauptamt

Frau Verena Kruse
stellvertretende Hauptamtsleiterin
Rathaus Zimmer 16, 1. Stock
Tel: 0 7474 / 697 -25
Fax: 0 7474 / 697 -100
email: kruse@haigerloch.de

Stadtkasse (Elternbeiträge/Mahnungen)

Rathaus Zimmer 21, 2. Stock
Tel: 0 7474 / 697 -37
Fax: 0 7474 / 697 -100
email: stadtkasse@haigerloch.de

Fachberatung städtische Kindergärten

Herr Bernhard Raupach
Kindergarten Haigerloch
Oberstadtstr. 57
72401 Haigerloch
Tel: 07474 / 2875
email: kiga-haigerloch@haigerloch.de

Bankverbindung der Stadt:

Sparkasse Zollernalb
IBAN: DE04 6535 1260 0086 3009 75
BIC: SOLADES1BAL

Volksbank Hohenzollern
IBAN: DE91 6416 3225 0010 4300 08
BIC: GENODES1VHZ

Die städtischen Kindergärten stellen sich vor

Sehr geehrte Eltern,

Ihre Kinder erleben in unseren Kindergärten Gemeinschaft und Werte. Sie erfahren Geborgenheit und werden ganzheitlich gefördert.

Uns Erzieher/innen ist es wichtig, die Wissbegier und die Lernbereitschaft der Kinder zu fördern. Um die Umsetzung des Baden-Württembergischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung zu sichern, nehmen wir regelmäßig an Fortbildungen teil.

Die Schwerpunkte unserer Arbeit sind:

- | | |
|------------------|--|
| Förderung der | • sozialen Kompetenzen • Sprachentwicklung |
| | • Fein- und Grobmotorik • Kreativität |
| Freude wecken an | • Bewegung • Natur und Umwelt |
| | • Musik • Projektarbeit |

Einige unserer Aktivitäten sind z.B.:

Spielen und Toben im Freien, Spaziergänge und Aufenthalte in der Natur und im Wald, Exkursionen und Besuche in unserer Umgebung, gemeinsames Backen und Kochen, Turnen und Rhythmik, Sprachförderung in Kleingruppen, Extratreff für die Großen, Feste feiern und vieles mehr.

Die Kooperation mit verschiedenen Institutionen wie der Schule, der Frühförderstelle oder dem Gesundheitsamt gehören ebenfalls dazu.

Für uns ist jedes Kind eine eigenständige Persönlichkeit. In einer angenehmen Atmosphäre geprägt von Vertrauen und Geborgenheit achten wir auf die Bedürfnisse jedes Kindes.

Damit das gemeinsame Leben in unseren altersgemischten Kindergärten gelingt, gehört das Einhalten von Grenzen und Regeln selbstverständlich dazu.

Durch einen regelmäßigen Austausch und Kontakt mit den Eltern entsteht eine Erziehungspartnerschaft. Wir Erzieher/innen begleiten und unterstützen Sie bei der Erziehung Ihrer Kinder.

Wir suchen nach Wegen, um der Erziehung der Kinder unter sich verändernden Bedingungen immer wieder neu gerecht zu werden und freuen uns auf diese Aufgabe.

Ihr/e Kindergartenleiter/innen

Ordnung der Kindertageseinrichtung (Kindergartenordnung)

Der Gemeinderat der Stadt Haigerloch hat am 26.02.2019 folgende städtische Ordnung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

Die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags (Anlage 1) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeines

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Sozialgesetzbuch 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Formen geführt:

1. Kindergarten:

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2. Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen:

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter.

3. Einrichtungen mit integrativen Gruppen:

Für Kinder mit Behinderung, die gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

4. Kleinkindbetreuung / Kinderkrippe:

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

1. Halbtagesgruppe (HT) – (Vor- oder nachmittags geöffnet)

2. Regelgruppen (RG) – (Vor- und nachmittags geöffnet)

3. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – (mindestens mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von 6 Stunden geöffnet.)

4. Ganztagesgruppe (GT) – (durchgängig ganztägig geöffnet)

2. Aufnahme

(1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht (Anlage 18).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Jedes Kinder muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung (Anlage 5) und nach der Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und Anmeldebogens (Anlage 1 und 2) sowie der Einzugsermächtigung (Anlage 4).

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist der/die Gruppenleiter/in oder Leiter/in der Einrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (Ziffer 3 Abs. 7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag (Anlage 1) vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:
wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

4. Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt, gegebenenfalls zusätzlich Essens- oder Getränkegeld erhoben. Das Benutzungsentgelt sowie gegebenenfalls das Essensgeld ist jeweils im Voraus bis zum 3. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Benutzungsentgelts/ Essens-/ und Getränkegeldes, bleibt dem Träger vorbehalten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Das Benutzungsentgelt wird für 11 Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (ausgenommen dem Ferienmonat August), bei vorübergehender Schließung (Ziffer 3 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.
- (5) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Benutzungsentgelts durch das Jugendamt/Sozialamt) nicht möglich sein, das Benutzungsentgelt zu leisten, kann das Entgelt in begründenden Fällen ganz oder teilweise vom Träger erlassen werden.

5. Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 9). Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson (Anlage 10) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung bzw. im Waldkindergarten mit der Übergabe des Kindes am vereinbarten Treffpunkt an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung bzw. im Waldkindergarten mit der Entlassung des Kindes aus dem Waldgebiet.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anlage 12).

6. Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung, etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) **unverzüglich** selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und

den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffene Regelungen zu informieren.

- (3) Der Träger bzw. das erzieherische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.
- (4) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

7. Besonderheiten im Waldkindergarten

- (1) Die Kinder halten sich überwiegend im Freien auf. Für schlechtes Wetter steht ein beheizbarer Waldkindergartenwagen zur Verfügung.
- (2) Besondere Risiken sind insbesondere durch Zecken und Fuchsbandwurm sowie forstliche Gefahren (Astabbrüche, umfallende Bäume) gegeben.
- (3) Die Bekleidung sollte der jeweiligen Jahreszeit und Witterung entsprechen. Kopf, Arme und Beine sollten zum Schutz vor Verletzungen und Zecken auch an warmen Tagen bedeckt sein. Feste Schuhe sind jederzeit nötig. Im strapazierfähigen Rucksack werden u.a. Regenkleidung und ein Isolier- oder Schaumstoffsitzkissen mitgeführt.
- (4) Nichts, was im Wald gefunden wird, gehört in den Mund. Vor dem Essen werden grundsätzlich die Hände gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen.
- (5) In das Vesperpaket gehören keine süßen oder gesüßten Nahrungsmittel, weil hiervon Insekten angelockt werden.
- (6) Die Eltern sollten die Kinder sofort nach dem Kindergartenbesuch nach Zecken absuchen; die Kindergartenkleidung sollte ausgeschüttelt werden. Bei einem Zeckenbiss sollte die Zecke sofort vollständig entfernt und die Einstichstelle desinfiziert werden.
- (7) Eine aktive Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird erwartet.
- (8) Die Anlage 16 „Informationen zur Aufnahme in den Waldkindergarten“ mit ausführlichen Informationen zu den Besonderheiten und Gefahren im Waldkindergarten ist von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen.

8. Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzebefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Tritt eine der oben aufgeführten Erkrankung oder ein Verdacht darauf bei einer in der Wohngemeinschaft des Kindes lebenden Person auf, so darf das Kind ebenfalls nicht die Einrichtung besuchen.

- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. (Anlage 17).
- (7) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

10. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Siehe hierzu die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte im Aufnahmeheft.

11. Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von § 2 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches
- e) Die Nichtbeachtung der in Ziffer 6 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

12. Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegend den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 13) abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 14).

13. Verbindlichkeit der Ordnung der Kindertageseinrichtung

Die Anwendung der Ordnung der Kindertageseinrichtung durch die Stadt Haigerloch ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Haigerloch.

14. Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die seitherige Ordnung ihre Gültigkeit.

Haigerloch, 26.02.2019

gez. Dr. Götz
Bürgermeister

Platzvergabesystem für die städtischen Kindergärten

Termin	Vorgang	Leitung
unterjährig	Eltern melden Ihr Interesse schriftlich mit Formular an Schriftliche Nachweise sind erforderlich	- Eingangsbestätigung - evtl. Info, dass parallel nach einer Betreuungsalternative gesucht werden sollte
01.04.	Zusage oder Absage für den Anmeldezeitraum 01.10 – 31.03.	- Wertet aus nach Punktesystem für den kompletten Anmeldezeitraum - Schriftliche Mitteilung der Leitung ob der Platz zugesagt werden kann
01.10.	Zusage oder Absage für den Anmeldezeitraum 01.04 – 30.09.	- Wertet aus nach Punktesystem für den kompletten Anmeldezeitraum - Schriftliche Mitteilung der Leitung ob der Platz zugesagt werden kann
Spätestens fünf Monate vor Aufnahme-datum	Eltern müssen mit dem Anmeldeformular schriftlich, verbindlich den Platz zusagen	- Kinder die keinen Platz bekommen, kommen auf Elternwunsch auf eine Warteliste

Punkte	Status Eltern
3	Alleinlebend (ohne weiteren Erwachsenen im Haushalt) + beschäftigt/ oder in Ausbildung/ oder Sprachkurs/ oder Pflegefall im Haushalt Oder Soziale Härtefälle (Notsituationen, Sicherung des Kindeswohls)
2	Beide Eltern beschäftigt / oder in Ausbildung/ oder Sprachkurs/ oder Pflegefall im Haushalt
1	Ein Elternteil (von 2) beschäftigt/ oder in Ausbildung/ oder Sprachkurs/ oder Pflegefall im Haushalt
0	Beide Elternteile sind nicht beschäftigt
+1	Wohnsitz in der Gesamtstadt Haigerloch

- Geschwisterkinder werden vorrangig berücksichtigt
Voraussetzung: Eltern müssen spätestens 1 Jahr vor dem gewünschten Aufnahmedatum verbindlich erklären, ob der Platz in Anspruch genommen werden soll. Zudem müssen sich die Eltern spätestens 1 Jahr vor dem gewünschten Aufnahmedatum für ein Betreuungsmodell (RG, VÖ, Gt) entscheiden.
- Sollten verspätete Anmeldungen für den aktuellen Anmeldezeitraum eingehen, können diese nach Eingangsdatum ohne Punktevergabe vergeben werden, sofern Plätze vorhanden sind.

- Kinder die bereits anderweitig einen Kitaplatz haben, werden nachrangig behandelt.
- Die Leitung ist befugt eine andere Reihenfolge festzulegen um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen und zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in der Gruppe herzustellen um deren Teilhabe zu fördern.
- Bei Gleichstand entscheidet das Los
- Kinder die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden in der bisherigen Kita weiterbetreut.
- In Altersgemischten Gruppen sind mindestens 2 Plätze für Kinder unter 3 Jahren vorzuhalten bzw. zu besetzen
- Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn keine Haigerlocher Kinder (Gesamtstadt) auf der Warteliste stehen.

Bausteinkonzept der städtischen Kindergärten

7.00 – 7.45 Uhr (0,75 h)	Frühbaustein
7.45 – 12.15 Uhr (4,5 h)	Verbindlicher Vormittagsbaustein
12.15 – 13.00 Uhr (0,75 h)	Spätbaustein
13.30 – 14.00 Uhr (0,5 h)	Diese Betreuungszeit fällt für die bis 13.00 Uhr betreuten Kinder weg.
14.00 – 16.00 Uhr (2,0 h)	Verbindlicher Nachmittagsbaustein für Regelkinder Buchbarer Nachmittagsbaustein für VÖ-Kinder

- **Bausteine können nur in den mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen in Haigerloch und Stetten gebucht werden.**
- Bausteine können nur für **Kinder ab 3 Jahren** gebucht werden.
- **32,5 Stunden** können nicht unterschritten werden.
- Die Buchung wird halbjährlich in einem **Betreuungsvertrag** festgelegt.
- Eine unterschiedliche Buchung an den **einzelnen Tagen** ist möglich.
- Die Plätze werden vorrangig an Eltern vergeben, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahmen, in Schul- oder Hochschulausbildung oder in einer Eingliederungsmaßnahme nach SGB II befinden.
- Eine **Mittagspause** von einer Stunde muss eingehalten werden. (Quelle: KVJS)
- Es können **pro Regelkind max. 6 Bausteine wöchentlich** dazu gebucht werden. Bei **VÖ-Kindern** können **max. 2 Nachmittagsbausteine wöchentlich** gebucht werden.

Der Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) für Baden-Württemberg vom 19. März 2009, § 5 Abs. 1:

„Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates:

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

Bekanntmachung vom 15. März 2008 Az. 24-6930.7/3.

1. Allgemeines

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

Der Träger, sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung, sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und die Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ärztliche Untersuchungen

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg vom 19. März 2009, § 4:

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über die ärztlichen Untersuchungen:

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage

beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortpolizeibehörde geahndet werden.

5.

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf

1. wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden.)
2. wenn eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden).
3. wenn es unter ein Kopflausbefall oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. wenn es vor der Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-/Darmerkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen.

Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einem der unter Nummer 1-4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Thyphus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in einzelnen Fällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Aufnahmevertrag

Der Träger nimmt zum _____ das Kind _____

geboren am _____ wohnhaft in _____

in die städtische Kindertageseinrichtung in _____ auf.

1. Änderungen der Betreuungszeit und des Benutzungsentgelts bleiben dem Träger vorbehalten.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten und die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.
3. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert.
4. Von der Leitung der Kindertageseinrichtung wurde/n ich/wir darauf hingewiesen, dass der/die Erzieher/in die Kinder in den Räumen des Kindergartens bzw. im Waldkindergarten am vereinbarten Treffpunkt übernimmt.
5. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes wird folgende Betreuungszeit vereinbart:

Montag _____ und _____

Dienstag _____ und _____

Mittwoch _____ und _____

Donnerstag _____ und _____

Freitag _____ und _____

6. Das Benutzungsentgelt beträgt zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes derzeit für jeden angefangenen Monat für

11 Monate im Jahr _____ Euro pro Monat.

Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren eingezogen (Anlage 4)

Zusätzlich wird erhoben:

- Essenspauschale, derzeit _____ Euro pro Monat
(Lastschriftverfahren)
- Getränkegeld, derzeit _____ Euro pro Monat
(wird in bar eingesammelt)
- Kochgeld, derzeit _____ Euro pro Monat
(wird in bar eingesammelt)

7. Die Ordnung der Kindertageseinrichtung sowie die Anlagen 1 – 19 wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Leitung der Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anmeldebogen für den Kindergarten

Name der Einrichtung

Aufnahmedatum

1. Angaben zum Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Konfession: _____

Geschlecht: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail Adresse (der Eltern): _____

2. Medizinische Daten

Hausarzt des Kindes

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

mitversichert bei: _____

Bisherige Krankheiten: Masern: Keuchhusten: Scharlach:
 Zutreffende bitte ankreuzen Diphtherie: Mumps: Röteln:
 Windpocken: Übertragbare Kinderlähmung:

Wichtige Angaben zum allgemeinen Gesundheitszustand (z.B.: Allergien, Behinderungen, Krankheiten, Therapien, Operationen, Brille oder Hörgerät, etc ...):

3. Angaben über die Personensorgeberechtigten

a) Name, Vorname der Mutter: _____

Staatsangehörigkeit*: _____ Herkunftsland: _____

Wohnort & Straße: _____

personensorgeberechtigt: ja nein

b) Name, Vorname des Vaters: _____

Staatsangehörigkeit*: _____ Herkunftsland: _____

Wohnort & Straße: _____

personensorgeberechtigt: ja nein

* Die Angaben dieser Daten erfolgen freiwillig

c) vorrangig in der Familie gesprochene Sprache: _____

4. Notfälle

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben: _____

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben: _____

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben: _____

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben: _____

WICHTIG:

Bitte geben Sie uns Änderungen an den Notfallnummern umgehend bekannt

 Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

 Ort, Datum

 Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

 Leitung der Kindertageseinrichtung

 Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Anmeldung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Haigerloch

Stadtverwaltung: Stadt Haigerloch, Oberstadtstraße 11, 72401 Haigerloch,
Telefon: 07474 697-0, E-Mail: info@haigerloch.de

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO: Bürgermeister Dr. Heinrich Götz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Thomas Bendrin (ITEOS), Krailenshaldenstr.
44, 70469 Stuttgart, Telefon: 0711 810813363, E-Mail: datenschutz@haigerloch.de

Zweck der Datenverarbeitung: Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung (inkl. Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ggf. mit Fotografie), der Bedarfsplanung, der Gebührenerhebung sowie zu statistischen Zwecken erhoben und verarbeitet.

Geplante Speicherdauer: Die Daten werden ab sofort gespeichert und spätestens nach Ablauf von 1 Jahr nach Ausscheiden des Kindes aus der städtischen Kindertageseinrichtung gelöscht. Die Daten zur Erhebung der Gebühren werden für 10 Jahre gespeichert.

Empfänger der Daten: Die Daten werden in der städtischen Kindertageseinrichtung, der Stadtverwaltung und im Rechenzentrum ITEOS, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart verarbeitet. Zudem werden personenbezogene Daten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sowie an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg gemeldet.

Betroffenenrechte: Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@fdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung: Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung Ihres Kindes nicht entgegengenommen werden und Ihr Kind nicht das Betreuungsangebot besuchen.

SEPA-LastschriftmandatErmächtigung zum Einzug des Benutzungsentgelts

An die Stadtkasse Haigerloch (Gläubiger-ID: DE 30 ZZZ 000 001 444 44)

Ich erteile ab sofort der Stadt Haigerloch, Oberstadtstraße 11, 72401 Haigerloch, den Auftrag, das Benutzungsentgelt für den Besuch der Kindertageseinrichtung für

meinen Sohn: _____

meine Tochter: _____

jeweils zu den Fälligkeitsterminen von

meinem Konto mit der IBAN: _____

beim Kreditinstitut: _____

BIC: _____

per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Unterschrift des Kontoinhabers

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtstag: _____ wurde am: _____

von mir auf Grund von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Einrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ bzw. im Rahmen der U ____ durchgeführt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Information über die Jugendzahnpflege in Kindertageseinrichtungen

Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit im Zollernalbkreis
Gesundheitsamt Balingen, Tübinger Str. 20/2, Tel. 07433/92-1557

Liebe Eltern,

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“. Da hilft regelmäßiges und gründliches Zähneputzen, am besten nach jeder Mahlzeit, mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Karies und anderen Zahnerkrankungen.

Die Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder ein Zahnarzt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit kommt regelmäßig in die Kindertagesstätte und führt die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern durch, um etwaige Zahnschäden feststellen und gegebenenfalls individuelle Hinweise für eine bestmögliche Zahnpflege geben zu können.

Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie uns dazu mittels der nachstehenden Erklärung Ihr Einverständnis. Diese Einwilligung gilt für die gesamte Kindergartenzeit Ihres Kindes, kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einen mit dem Namen des Kindes versehenen verschlossenen Formularbrief aushändigen.

Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen zur Verbesserung der Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen, indem Sie Ihr Kind anleiten, die Zähne möglichst nach jeder Mahlzeit – mindestens jedoch morgens und abends – gründlich zu putzen. Die Zahnschmelzhärtung und somit die Widerstandskraft der Zähne können z.B. durch Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta gefördert werden. Weitere Fragen zur Fluoridierung beantwortet Ihnen gerne Ihr Zahnarzt. Bei der Pausenverpflegung sollte auf Süßigkeiten verzichtet werden. Die Zähne und das Zahnfleisch Ihres Kindes sollten regelmäßig von Ihrem Zahnarzt untersucht werden, damit etwaige Schädigungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt werden können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der o.a. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Freundliche Grüße

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit im Zollernalbkreis

Einwilligungserklärung zur zahnärztlichen Untersuchung in der Kindertageseinrichtung

Vom Schreiben der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit im Zollernalbkreis zur Information der Eltern über den bevorstehenden Besuch der Jugendzahnärztin oder eines Zahnarztes im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich willige/wir willigen ein, dass mein Kind/unser Kind von der Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder eines Zahnarztes im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit zahnärztlich untersucht und hierbei ein zahnärztlicher Befund erhoben wird.

ja

nein

Die Einwilligung gilt für die gesamte Kindergartenzeit; sie kann jederzeit widerrufen werden. Mit Ablauf der Kindergartenzeit werden gegebenenfalls erhobene Daten vernichtet.

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung: Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen. Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/ sind wir einverstanden:

ja

nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Entgelt für die Benutzung der städtischen Kindergärten

Ermittlung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

1. Kind

Name: _____ Geburtsdatum: _____

besucht Ihr Kind derzeit Nein
einen städtischen Kindergarten Ja, und zwar in: _____

2. Kind

Name: _____ Geburtsdatum: _____

besucht Ihr Kind derzeit Nein
einen städtischen Kindergarten Ja, und zwar in: _____

3. Kind

Name: _____ Geburtsdatum: _____

besucht Ihr Kind derzeit Nein
einen städtischen Kindergarten Ja, und zwar in: _____

4. Kind

Name: _____ Geburtsdatum: _____

besucht Ihr Kind derzeit Nein
einen städtischen Kindergarten Ja, und zwar in: _____

5. Kind

Name: _____ Geburtsdatum: _____

besucht Ihr Kind derzeit Nein
einen städtischen Kindergarten Ja, und zwar in: _____

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

 Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

 Ort, Datum

 Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

 Leitung der Kindertageseinrichtung

 Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung: Kind geht allein nach Hause

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

 Name und Vorname des Kindes

 Geburtsdatum

 Anschrift

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von uns in den Umgang auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist. Bei erheblichen Änderungen der Wegeverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ich bin/Wir sind uns darüber im Klaren, dass Kinder bis zum Alter von 7 Jahren nicht verkehrsmündig sind. Die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen endet, sobald das Kind die Einrichtung verlässt und geht auf mich/uns als Erziehungsberechtigte/n über.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Unfallkasse Baden-Württemberg das alleine Heimgehen erst bei Kindern ab 5 Jahren und 7 Monaten empfiehlt.

 Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

 Ort, Datum

 Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

 Leitung der Kindertageseinrichtung

 Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung:
Abholen durch andere Begleitpersonen

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Sohn bzw. meine/unsere Tochter

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/ unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden kann.

Bitte beachten Sie: Es wird empfohlen, das Kind von Erwachsenen abzuholen. In Ausnahmefällen wird von der Unfallkasse Baden-Württemberg auch das Abholen durch Personen ab 12 Jahren erlaubt, sofern bei der Person die notwendige Reife vorhanden ist.

Name, Vorname

Telefon

Name, Vorname

Telefon

Name, Vorname

Telefon

Mein/Unser Kind darf **nicht** abgeholt werden von (evtl. wichtig bei Sorgerechtsentzug):

Name, Vorname

Name, Vorname

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingegangen am: _____

Datum, Unterschrift Leitung der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Verschwiegenheitserklärung

Zum Schutz der Interessen aller Familien möchten wir Sie darauf hinweisen, dass alle Vorfälle und Beobachtungen, die nicht Ihr eigenes Kind betreffen der Schweigepflicht unterliegen.

Informationen über andere Kinder dürfen aus Datenschutzgründen nicht weitergegeben werden. Beachten Sie, dass auch Ihre Beobachtungen, z.B. im Rahmen der Eingewöhnung Ihres Kindes in Bezug auf andere Kinder deshalb streng vertraulich sind und über solche Geschehen Stillschweigen zu bewahren ist.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Leitung der Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung für Unternehmungen außerhalb des Kindergartens

Wir erklären uns einverstanden / nicht einverstanden, dass unser Kind

Name, Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt. ja nein
2. Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden. ja nein
3. Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflüge, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt. ja

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Leitung der Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um unsere Arbeit und unsere Planung zu optimieren und um Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes geben zu können.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von den Erzieher/innen über Ihr Kind die besonderen Fähigkeiten und Interessen, Äußerungen und die Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen.

Wir benötigen Ihre Zustimmung für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Zustimmung werden wir auch geeignete Fotografien aufnehmen. Bei den Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um unsere Arbeit und die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Fotografien, soweit Sie der Aufnahme von Fotografien in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation zugestimmt haben.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten, und/oder nutzen müssen.

Einwilligung:

Ich/wir bin/sind damit einverstanden,

- dass für mein/unser Kind _____ eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird. ja nein
- dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotografien die unser Kind zeigen, verwendet werden. ja nein
- dass Fotografien, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden. ja nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

_____	_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	
_____	_____
Leitung der Kindertageseinrichtung	Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zu internen Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien und Veröffentlichungen von Druckmedien im Internet

1. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, bin/sind ich/wir einverstanden, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, auf denen mein/unser Kind allein oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen:

ja nein

2. Ich/wir willige/n ein, dass Bilder von meinem/unserem Kind, das auf (digitalen) Fotos zu sehen ist, anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden dürfen.

ja nein

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

3. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Medien Fotos meines/ unseres Kindes veröffentlicht werden:

Gemeindeblatt ja nein Tageszeitung/Internet ja nein

Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen genannten Druckmedien, können evtl. auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen und von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit den anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Hinweis: Bei Veranstaltungen des Kindergartens haben die Veranstalter (Kindergarten) das Hausrecht und erlauben daher den Besuchern Fotos und Videos zu machen. Die Besucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, das Persönlichkeitsrecht Dritter zu wahren. Wenn der Veranstalter Einschränkungen in Bezug auf Fotos und Videos macht, wird dies den Besuchern rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

_____	_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	
_____	_____
Leitung der Kindertageseinrichtung	Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zu Ton- und Videoaufnahmen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/ Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise auf einen individuellen Förderbedarf zu bekommen.

Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und dem Kindergartenteam. Die Aufzeichnungen werden nicht länger als unbedingt erforderlich vorgehalten. Sie werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Die Aufnahmen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie gefertigt wurden, erfüllt ist. Eine Weitergabe der Ton und Videoaufnahmen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufnahmen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zu diesen Aufnahmen werden die bis dahin entstandenen Aufnahmen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Einwilligung:

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

(Name) _____ zum oben genannten Zweck

Tonaufnahmen angefertigt werden

ja nein

Videoaufnahmen angefertigt werden

ja nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

_____	_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	
_____	_____
Leitung der Kindertageseinrichtung	Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Information zur Aufnahme in den Waldkindergarten

1. Der Umgang mit möglichen Gefahren

Wir haben uns mit den Risiken, die sich aus einem Waldbesuch ergeben könnten, intensiv auseinandergesetzt und mögliche Reaktionsszenarien vorbereitet. Die Eltern werden darüber schriftlich durch das Bereitstellen der Konzeption, des Aufnahmeheftes sowie mündlich am Erstgespräch informiert.

- Der **Waldstandort** wurde an Polizei und Rettungsdienste gemeldet, damit wir im Notfall schnell zu finden sind. Mit dem Mitführen eines **Mobiltelefons** und einer Telefonliste sichern wir die Erreichbarkeit und das mögliche Absetzen eines Notrufes. Wenn alle Eltern schnell informiert werden sollen (z.B. Abholen bei Gewitter) nutzen wir eine **Telefonkette** von Familie zu Familie. Mindestens ein **PKW** steht uns am Wald für den Notfall zur Verfügung.
- Mindestens zweimal wöchentlich wird die **Wettervorhersage** im Internet geprüft, um auf wetterbedingte Risiken angemessen zu reagieren.
- In den Sommermonaten kommt es häufiger zu sehr **hohen Temperaturen** sowie starker **Sonneneinstrahlung**. Wir bitten alle Eltern, ihr Kind in den Sommermonaten bereits zuhause mit Sonnenschutzmittel einzucremen. Wir nutzen die natürlichen Schattierungsmöglichkeiten, die uns der Wald bietet und halten die Kinder zum vermehrten Trinken an. Kopfbedeckungen mit Nackenschutz sowie lange Kleidung schützen die empfindliche Kinderhaut zusätzlich.
- Sollten **Gewitter** vorausgesagt werden, sehen wir von einem Waldbesuch ab. Werden wir von einem Gewittereinbruch überrascht, suchen wir Schutz in unserem Waldkindergartenwagen.
- Da wir den Wald ausschließlich in den milderen Monaten besuchen, ist die Wahrscheinlichkeit von sehr **niedrigen Außentemperaturen** gering. Sollte es dennoch dazu kommen, entscheiden wir zusammen mit dem Elternbeirat über ein Alternativprogramm.
- An Tagen an denen eine extrem hohe **Ozonbelastung** vorausgesagt ist, halten wir die Kinder dazu an, ruhigeren Beschäftigungen nachzugehen und sich nicht zu überanstrengen. Außerdem machen wir an diesen Tagen häufiger gemeinsam Pause. Das Reizgas Ozon greift die Schleimhäute an. Die Folgen sind Augenreizungen, Hustenattacken mit Luftnot und Herzrasen.
- Durch eine erhöhte Schnee- oder Eislast besteht möglicherweise die Gefahr von Astabbruch. Dabei können schwere Äste brechen und herabfallen. **Astabbrüche oder Baumbrüche** können sowohl bei kranken oder alten, aber auch bei gesunden Bäumen auftreten. Wir nehmen in solchen Fällen Kontakt zum zuständigen Förster auf und informieren uns über etwaige Gefahren. Wir begehen dann den Wald nicht, wenn ein erhöhtes Risiko besteht. Ebenso verfahren wir bei der Gefahr von herabfallenden Ästen bei oder nach einem **Sturm**.
- Begegnungen mit **Wildschweinen** kommen äußerst selten vor. Ein Wildschwein reagiert im Allgemeinen nur aggressiv auf einen Menschen, wenn es Frischlinge zu versorgen hat, sich bedroht fühlt oder krank ist (z.B. Tollwut). Wenn wir im Wald ausgewachsene Wild-

schweine oder Frischlinge sehen, entfernen wir uns deshalb ruhig von ihnen anstatt uns zu nähern. Sollte ein aggressives Wildschwein auf uns zu kommen, versuchen wir einen erhöhten Standort aufzusuchen (z.B.: auf einen Baum klettern).

- Um die Gefahr einer **Vergiftung durch Pflanzen** gering zu halten, besprechen wir regelmäßig mit den Kindern die entsprechenden Verhaltensregeln und informieren uns beim Förster über den möglichen Bewuchs mit Giftpflanzen. Im Einzelfall entfernen wir bestimmte Pflanzen (z.B. Tollkirsche, Bärenklau oder den Knollenblätterpilz). Wir führen stets die Nummer der Giftnotrufzentrale mit und hängen Fotos und Beschreibungen von giftigen Pflanzen gut sichtbar für die Kinder und Mitarbeiter/innen aus. Bei Symptomen einer Vergiftung (Benommenheit, Übelkeit, Brechreiz, Schweißausbrüche, Durchfall o. ä.) verständigen wir den Arzt.
- **Zecken** halten sich vornehmlich auf den Spitzen von Gräsern oder in krautigen Pflanzen bzw. Büschen auf. Sie beherbergen die verschiedensten Erreger und übertragen diese durch Stiche. Das kann zu schweren Krankheiten führen. Die bekanntesten Krankheiten sind FSME und Borreliose. Die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) ist eine durch das FSME-Virus ausgelöste Krankheit, die bei Patienten zu einer Hirnhaut- oder Gehirn-Entzündung führen und tödlich enden kann. Die Borreliose ist eine Infektionskrankheit. Die Bakterien können bei Infizierten jedes Organ, das Nervensystem und die Gelenke sowie das Gewebe befallen.
Wir bitten die Eltern darum, ihren Kindern helle, geschlossene Kleidung mit langen Ärmeln und lange Hosen anzuziehen und die Socken über die Hosen zu ziehen. Zecken kann man auf heller Kleidung gut darauf erkennen und noch vor einem Stich entfernen. Wir bitten die Eltern ihre Kinder am ganzen Körper nach Zecken abzusuchen, nachdem sie sich in der Natur aufgehalten haben. Zecken sind winzig klein und krabbeln auf dem Körper und der Kleidung herum, um eine geeignete Einstichstelle für das Blutsaugen zu finden. Sie bevorzugen dünne und warme Hautstellen. Deshalb sollte an den Armen, in den Kniekehlen, am Hals und Kopf sowie zwischen den Oberschenkeln gründlich nach Zecken gesucht werden. Die Gesundheitsbehörden empfehlen allen Menschen, die in FSME-Risikogebieten wohnen und sich in der Natur aufhalten, eine Impfung. Für die Bewohner von Risikogebieten werden die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Wir empfehlen den Eltern deshalb, sich von Ihrem Kinderarzt hinsichtlich einer Zeckenimpfung beraten zu lassen. Sollten die pädagogischen Fachkräfte einen Zeckenbiss bei einem Kind feststellen, ist eine Entfernung der Zecke nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung (Anlage 15) möglich.
- Die Verbreitungs- und Absperrungshinweise für **Eichenprozessionsspinner** sowie Warnschilder werden beachtet und befallene Bereiche gemieden. Besonders vorsichtig sind wir in der Nähe betroffener Gebiete bei windigem Wetter. Es dürfen keine Eichenprozessionsspinnerraupen und Gespinnstnester berührt werden. Die Kinder werden von uns auf die Gefahren hingewiesen, damit der Haut- oder Augenkontakt vermieden werden kann. Wenn wir einen Befall im Wald feststellen, melden wir diesen umgehend dem Förster. Bei Augenkontakt mit Gifthaaren spülen wir die Augen mit Wasser. Bei Kontakt mit Raupenhaaren ist die Kleidung zu wechseln und eine gründliche Körper- und Haarwäsche vorzunehmen. Die Kleidung muss bei mindestens 60 Grad in der Waschmaschine gewaschen werden.

- Der **Fuchsbandwurm** ist ein Parasit, der z.B. im Darm von Füchsen lebt. Eine Infektion beim Menschen ist durch die Aufnahme von Fuchsbandwurmeiern über den Mund möglich. Dies kann zum Beispiel beim Verzehr von Waldfrüchten, die mit Eiern belegt sind, der Fall sein. Wir schützen uns durch die Meidung der Infektionsquellen und das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln die im Hygieneplan verankert sind. Die Kinder und Erwachsenen dürfen generell keine Waldfrüchte, Pflanzen oder anderes organisches Material aus dem Wald dem Mund zuführen. Außerdem trinken wir nicht aus stehenden oder fließenden Gewässern und berühren keine toten Tiere. Das Händewaschen vor jeder Mahlzeit ist selbstverständlich.
- **Tollwut** ist eine lebensbedrohliche Infektionserkrankung, welche in der Regel durch den Biss oder den Speichel eines erkrankten Tieres übertragen wird. Wir informieren uns beim Förster über das Vorkommen von Tollwut und eventuell ausgelegte Impfköder. Den Kindern ist die Regel bekannt, nach der weder lebendige noch tote Tiere berührt werden dürfen. Sollte es zu einem Biss durch ein möglicherweise erkranktes Tier gekommen sein, rufen wir sofort einen Arzt.
- Die bakteriellen Erreger des **Wundstarrkrampfs (Tetanus)** befinden sich überall in der Erde, in morschem Holz, an rostigen Gegenständen oder in menschlichen und tierischen Fäkalien. Tetanus kann zu Krämpfen und Lähmungserscheinungen führen. Der wirksamste Schutz gegen Wundstarrkrampf ist eine aktive Immunisierung (Impfung) die wir für alle Kinder dringend empfehlen.
- **Insektengifte** können bei Kindern zu lebensbedrohlichen allergischen Reaktionen führen. Bei der Aufnahme des Kindes informieren wir uns deshalb über eine mögliche Disposition und treffen mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung über die eventuell erforderliche Gabe von Medikamenten durch die Erzieher/innen.
- Das gesamte pädagogische Personal ist in **Erste-Hilfe-Maßnahmen** geschult. Diese Erste-Hilfe Kurse werden im zweijährigen Rhythmus wiederholt. In unserem Waldkindergartenwagen ist eine **Erste-Hilfe-Ausrüstung** sowie Wärmedecken, eine Salbe gegen Insektenstiche und eine Liegemöglichkeit vorhanden. Bei Exkursionen oder weiter entfernten Spaziergängen führen wir die Erste Hilfe Ausrüstung mit.
- Wir achten auf Gefahren die sich durch **Fahrzeuge** von Waldbesuchern und Waldarbeitern ergeben können. Auch bei Begegnungen mit Reitern oder Fahrradfahrern verhalten wir uns umsichtig.
- Aufgrund der möglichen Gefahr einer **Unterkühlung**, können leider keine Kinder aufgenommen werden die noch einnässen. Das Wickeln von Windelkindern ist deshalb nicht möglich.

2. Die aktive Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Damit unser Wald auch weiterhin ein reichhaltiger Erfahrungsraum für Kinder bleibt, wird von den Erziehungsberechtigten eine **aktive Mitwirkung** und **Engagement** erwartet. So benötigen wir beispielsweise regelmäßig Hilfe bei der Instandsetzung unseres Waldsofas oder Unterstützung beim Gestalten oder Ausbessern von naturnahen Spielgeräten.

3. Die Ausrüstung der Kinder im Waldkindergarten

Für den ganztägigen Aufenthalt in der Natur ist Folgendes zur Kleidung und Ausrüstung der Kinder zu beachten.

Tägliche Ausrüstung der Kinder:

- ein wasserdichter Rucksack mit Brustgurt und Adresse/Notfallnummern
- zwei Portionen abfallarmes und gesundes Vesper (für Frühstück und zweites Vesper)
- eine Getränkeflasche (0,5 l mit Isolierung) mit einem ungesüßtem oder wenig süßem Getränk (Insektengefahr)
- täglich ein frisches Gästehandtuch
- eine Nagelbürste zum Händewaschen
- ein kleines Isolier- oder Schaumstoffsitzkissen mit Karabinerhaken
- täglich ein frisches Geschirrtuch als Unterlage zum Essen

Kleidung und Ausrüstung:

- eine lange Hose zum Schutz vor Zecken und Verletzungen (Socken/Kniestrümpfe über die Hosenbeine ziehen)
- eine Mütze
- ein langärmeliges Shirt (zum Schutz vor Zecken)
- feste, knöchelhohe Schuhe

Bei Regen, Schnee und der wechselhaften Jahreszeit ist zudem zu beachten:

- „Zwiebellook“: Mehrere Schichten Kleidung übereinander, damit die Wärme am Körper bleibt und man etwas ausziehen kann, wenn es doch zu warm wird
- ein Paar Schuhe, die wasserdicht und warm sind
- beschichtete, wasserundurchlässige Jacken und Hosen.
(Die Hosen sollten keine Träger haben, da dies den Toilettengang deutlich erschwert.)
- zweites Paar Socken/Kniestrümpfe (zum Wechseln)
- ein Wärmepad/Taschenwärmer mit Knickfunktion
- zwei Paar Handschuhe (zum Wechseln)

Wechselkleidung für Kinder:

Weitere Wechselbekleidung haben wir im Waldkindergartenwagen für Einzelfälle vorrätig. Wir bitten die Eltern, die benutzte Wechselkleidung gewaschen wieder an die Erzieher/innen zurückzugeben.

Die Informationen zum Waldkindergarten werden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Leitung der Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

An den Kindergarten

72401 Haigerloch

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vereinbart die Stadtverwaltung Haigerloch sowie

_____ nach Maßgabe von Ziffer 2.1. der
Ordnung der Kindertageseinrichtungen folgendes:

§1

Das Betreuungsverhältnis wird zu den im Aufnahmevertrag festgelegten Bedingungen bis zu dem Werktag fortgesetzt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, das heißt bis einschließlich zum _____.

§2

Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht (Ziffer 4.4 der Ordnung der Kindertageseinrichtungen). Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die Einzugsermächtigung nicht widerrufen wurde.

§3

Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung ist für beide Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Leitung der Kindertageseinrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Abmeldung

Ich/Wir melde/n mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes_____
Geburtsdatum_____
Straße, Wohnort

vom Besuch der Kindertageseinrichtung zum _____ ab.

Anmerkung:

Gemäß Ziffer 11.1 der Ordnung der Kindertageseinrichtung kann die Abmeldung nur zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung ist mindestens 4 Wochen vorher der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Kinder die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen sind hiervon ausgenommen. Eine Abmeldung der Schulkinder zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen ist ausgeschlossen.

Ort, Datum_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Eingegangen am: _____

